



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ
Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at
www.markersdorf-haindorf.gv.at
Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 07/2018
Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 10. Dezember 2018 im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 04. Dezember 2018 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|---|--|
| 1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer | |
| die Mitglieder des Gemeinderates | |
| 2. GGR Werner Herbst | 3. GGR Mag. Johannes Kern |
| 4. GGR Thomas Dür | 5. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 6. GGR Ing. Manfred Ratzinger | 7. GR Hubert Mayer |
| 8. GR Roman Stauffer | 9. GR Reinhard Hammerschmied |
| 10. GR Mag. Christoph Reiter | 11. GR Thomas Brunner |
| 12. GR Ing. Maria Resch | 13. GR Claus-Jürgen Umgeher |
| 14. GR Ing. Peter Morawetz BA MA | 15. GR Armin Häusler |
| 16. GR Gabriele Wieseneder | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| 1. Schriftführer: Josef Fraunbaum | 2. Franz Fischer |
|-----------------------------------|------------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| 1. Vizebgm. Gerlinde Birgmayr | 2. GR Siegfried Keiblinger |
| 3. GR Alois Heimberger | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer
Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019
Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Angelobung Gemeinderat
3. Neubesetzung der Ausschüsse
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG
 - a) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2017
 - b) Vergabe Jahresprüfung 2018-2020
 - c) Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2020-2022
 - d) Transferzahlungen 2019
6. Ehrung
7. Mietvertrag – Feuerwehrgasse 1
8. Vergabe Ingenieurleistungen
 - a) Erstellung Instandhaltungskonzept für die ABA
 - b) Hydraulische Überrechnung der WVA
9. Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Dr. Karl Strobl, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG, G.Z. 1080, in der KG Markersdorf
10. Entlassung aus dem öffentlichen Gut – Teilfläche 1, laut Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Karl Strobl, G.Z. 1080, in der KG Markersdorf
11. Straßename
12. Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien
13. Wasserabgabenordnung
14. Kanalabgabenordnung
15. Subventionen 2019
16. Festsetzung der Steuerhebesätze
17. Dienstpostenplan
18. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2020-2023

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 05.11.2018 wurde am 08.11.2018 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Angelobung Gemeinderat

Sarah Oberauer hat mit November 2018 ihre Tätigkeit als Gemeinderätin zurückgelegt. Sie war Gemeinderätin von 02/2016 bis 11/2018.

Seitens der SPÖ wurde Gabriele Wieseneder, Finkengasse 7, 3385 Markersdorf-Haindorf, als Nachfolgerin nominiert.

Gabriele Wieseneder wird vom Bürgermeister zum Gemeinderat angelobt.

zu 3: Neubesetzung der Ausschüsse

Antrag:

Gabriele Wieseneder wird bei folgenden Ausschüssen nachbesetzt:

Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen

VP Markersdorf-Haindorf	Bürgerliste Schulz	SPÖ Markersdorf-Haindorf
Vizebgm. Gerlinde Birgmayr	GGR Ing. Manfred Ratzinger	GR Gabriele Wieseneder
GGR Johannes Kern	GR Ing. Maria Resch	
GR Reinhard Hammerschmid		
GR Mag. Christoph Reiter		
GR Thomas Brunner		

Gemeinderatsausschuss für Kanal und Wasser

VP Markersdorf-Haindorf	Bürgerliste Schulz	SPÖ Markersdorf-Haindorf
Vizebgm. Gerlinde Birgmayr	GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky	GR Gabriele Wieseneder
GGR Werner Herbst	GR Alois Heimberger	
GGR Thomas Dür		
GR Siegfried Keiblinger		
GR Hubert Mayer		

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 4: Bericht der Kassenprüfer

GR Ing. Peter Morawetz BA MA berichtet, dass am 26.11.2018 eine unvermutete Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit GR Mag. Christoph Reiter, GR Siegfried Keiblinger, GR Hubert Mayer und GR Claus-Jürgen Umgeher, stattgefunden hat.

Die Belege September bis November 2018 wurden stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 26.11.2018

Bargeld	€	1.156,34
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	222.279,98
Sparbuch Jagdpacht	€	6.420,83
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	33.976,04
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	3.588,09
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	347.615,35
Sparbuch Sozialfonds	€	920,92
Sparbuch Kautionen	€	3.917,03
Gesamtsummen der Kassenbestände	€	619.874,58

Rücklagen per 26.11.2018 € 608.088,91

Schuldenstand per 26.11.2018 € 3.925.271,54

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 5: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

a) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2017

Mittels Vorstandsbeschluss vom 13.06.2016 des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berggasse 16, 1090 Wien, für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 zum Abschlussprüfer beauftragt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2017 wurde am 30.10.2018 übermittelt.

GGR Johannes Kern stellt den Bericht vor – **Anhang A**.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2017 der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Vergabe Jahresprüfung 2018-2020

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben war die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berggasse 16, 1090 Wien, in den letzten 3 Jahren (2015, 2016 und 2017) mit der Abschlussprüfung für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG beauftragt.

Die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berggasse 16, 1090 Wien, hat ein Angebot für die Abschlussprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG für die Jahre 2018 bis 2020 vorgelegt. Die Kosten betragen unverändert wie in den letzten 3 Jahren für die Abschlussprüfung 2018 € 1.500,00 exkl. MwSt. Die Kostenschätzung gilt für einen Prüfungszeitraum von 3 Jahren, wobei im 2. und 3. Jahr eine Valorisierung von max. 5 % infolge der Steigerung des Index erfolgen kann – **Anhang B**.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berggasse 16, 1090 Wien, mit der Abschlussprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG für die Jahre 2018 bis 2020 laut Angebot vom 29.10.2018 beauftragen. Die Kosten betragen für die Abschlussprüfung 2018 € 1.500,00 exkl. MwSt. Die Kostenschätzung gilt für einen Prüfungszeitraum von 3 Jahren, wobei im 2. und 3. Jahr eine Valorisierung von max. 5 % infolge der Steigerung des Index erfolgen kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

c) Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2020-2022

GGR Mag. Johannes Kern stellt den Voranschlag 2019 und den MFP 2020-2022 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG vor.

Im Haushaltsjahr 2019 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 60.500,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus. Der Schuldenstand wird im Jahr 2019 von € 324.600,00 auf € 292.400,00 reduziert.

Der ordentliche Haushalt des Haushaltsjahres 2020 weist eine Gesamtsumme von € 70.500,00 aus. Das Haushaltsjahr 2021 € 60.500,00 und das Haushaltsjahr 2022 € 60.600,00. Die außerordentlichen Haushalte 2020 bis 2022 weisen je eine Gesamtsumme

von € 0,00 aus.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge den Voranschlag 2019 und den mittelfristige Finanzplan 2020-2022 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG in der vorgestellten Form beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

d) Transferzahlungen 2019

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Antrag:

Laut Voranschlag 2019 der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft, werden im Jahr 2019 von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf an die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von € 11.400,00 getätigt werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 6: Ehrung

Helmut Brandstätter wird seine Tätigkeit als Obmann beim USC Markersdorf zurücklegen. Er hat erstmals bei der Generalversammlung am 10. August 1984 zum Obmann des SC Markersdorf kandidiert. Davor war er bereits Obmann Stellvertreter. Somit ist er mittlerweile in seinem 35. Jahr als Obmann und 37. Jahr als Spitzenfunktionär beim Union Sportclub Markersdorf tätig. Er ist damit einer längst dienenden Obleute im Fußball in Niederösterreich überhaupt. Der USCM ist aktuell mit rund 150 Spielern (100 Nachwuchsspieler und 50 Erwachsene), 18 Trainern und 30 Funktionären sehr gut aufgestellt. Es werden 2 Erwachsenenmannschaften und 7 Nachwuchsmannschaften von der U8 bis zur U16 und ab heuer zusätzlich einen Kid's Club für die Kinder von 3 bis 6 Jahren betreut. In Summe werden über 100 Kinder im Nachwuchs aus Markersdorf-Haindorf, Prinzersdorf, Haunoldstein, St. Margarethen und vereinzelt auch aus Loosdorf, Ratzersdorf, Kapelln, St. Pölten betreut.

Neben den sportlichen Erfolgen zählt sicherlich der Neubau der Sportanlage im Jahr 2010 zu den größten Erfolgen von Helmut Brandstätter.

Eine seiner Leidenschaft ist die Pflege der Anlage und Fußballplätze. Er war auch neben seiner Verantwortung als Obmann viele Jahre als Nachwuchstrainer erfolgreich beim USCM tätig.

Aufgrund dessen möge der Gemeinderat beschließen:

Antrag:

Helmut Brandstätter wird der Ehrenring der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf verliehen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 7: Mietvertrag – Feuerwehrgasse 1

Kerstin Kremsner, Postpartner in Markersdorf, Sportplatzstraße 21, 3385 Markersdorf, möchte die Verwaltungsräumlichkeiten des „Alten Feuerwehrhauses“ in der Feuerwehrgasse 1 anmieten.

Der Mietvertrag wird durch den Bürgermeister vorgestellt – **Anhang C**.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietzins inkl. Betriebskosten beträgt € 500,00 exkl. MwSt. bzw. € 600,00 inkl. MwSt. pro Monat.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Mietvertrag für die Räumlichkeiten in der Feuerwehrgasse 1, 3385 Markersdorf zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Vermieterin und Kerstin Kreamsner, Postpartnerin Markersdorf, Sportplatzstraße 21, 3385 Markersdorf als Mieterin, beschließen.

Die Räumlichkeiten haben ein Ausmaß von ca. 87 m². Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monatsletzten gekündigt werden. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebskosten beträgt € 500,00 exkl. MwSt. bzw. € 600,00 inkl. MwSt. und ist bis spätestens 10. eines jeden Monats ab 01.02.2019 auf das Konto der Marktgemeinde zur Einzahlung zu bringen wobei auf eine Kautionsverzicht wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 8: Vergabe Ingenieurleistungen

a) Erstellung Instandhaltungskonzept für die ABA

GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitsky erklärt, dass in den Jahren 2017 bis 2018 ein Leitungskataster erstellt wurde. Aus diesem Anlass wurde das Kanal- und Wasserleitungsnetz der Gemeinde kontrolliert.

Das Kanalnetz im Gemeindegebiet hat eine Länge von 32.250 lfm. und es wurden 867 Schächte errichtet.

Die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, hat ein Honorarangebot für die Erstellung eines **Instandhaltungskonzeptes für die ABA** Markersdorf-Haindorf vorgelegt.

Umfang des Instandhaltungskonzeptes für die ABA:

- Sichtung der Videobänder und Durchführung einer Schadensanalyse
- Endgültige Bauliche Zustandsbewertung und Erstellung eines detaillierten Schadenslageplanes
- Bauliche Zustandsbewertung der Schächte
- Festlegung wirtschaftlich und technische sinnvoller Sanierungsvarianten
- Erstellung einer Kostenschätzung für die gewählten Sanierungsvarianten mit Wirtschaftlichkeitsvergleich
- Erstellung eines Instandhaltungskonzeptes inklusive Prioritätenkatalog
- Besprechung Sanierungsvarianten und Instandhaltungskonzept
- Ergänzungsarbeiten
- Nebenkosten wie Anreise , Kopien, ...

Die Ermittlung des Honorars für die Erstellung des Instandhaltungskonzeptes erfolgt auf Basis der derzeit gültigen Honorarordnung bzw. Stundensätzen.

Die Kosten betragen netto	€ 23.083,50
abzüglich 10% Nachlass	€ 2.308,35
Gesamtkosten netto	€ 20.775,15

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH mit dem Instandhaltungskonzept für die ABA Markersdorf-Haindorf laut Angebot 18-238 beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Hydraulische Überrechnung der WVA

Weiters wurde ein Honorarangebot für die **hydraulische Überrechnung der WVA** Markersdorf-Haindorf vorgelegt.

Es wird eine hydraulische Überrechnung des bestehenden Wasserleitungsnetzes durchgeführt. Eine rechnerische Überprüfung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Bestandsnetzes, Druckverhältnisse und Wassermengen in unterschiedlichen Lastfällen, und damit die Kenntnis vorhandener Reserven ist im Hinblick auf zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten sehr von Vorteil.

Das Ortsnetz der Gemeinde St. Margarethen a.d.S wird dabei selbst nicht überrechnet und lediglich als Punktentnahme berücksichtigt.

Umfang der hydraulischen Überrechnung für die WVA:

- Datenübernahme
- Verbrauchsermittlung
- Hydraulische Berechnung
- Berichterstellung

Die Ermittlung des Honorars für die Erstellung des Instandhaltungskonzeptes erfolgt auf Basis der derzeit gültigen Honorarordnung bzw. Stundensätzen.

Die Kosten betragen netto	€ 6.646,70
abzüglich 10% Nachlass	€ 664,67
Gesamtkosten netto	€ 5.982,03

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, mit der hydraulischen Berechnung der WVA Markersdorf-Haindorf laut Angebot 18-239 beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 9: Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Dr. Karl Strobl, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG, G.Z. 1080, in der KG Markersdorf

Der Vorsitzende stellt den Teilungsplan mit der G.Z. 1080, erstellt vom Vermessungsbüro Dipl. Ing. Dr. Karl Strobl, Heßstraße 14, 3100 St. Pölten, vor. Dieser betrifft die Grundabtretung Andreas Kasser, Wohnpark Ost 12/7, 3385 Markersdorf, in der Pielachtalstraße.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Durchführung des Teilungsplanes mit der G.Z. 1080 in der KG Markersdorf, erstellt vom Vermessungsbüro Dipl. Ing. Dr. Karl Strobl, erfolgt nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG. und die darin dargestellten Trennstücke 2 und 3 werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übernommen. Das Trennstück 1 wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf entlassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen für den Antrag
1 Stimmenenthaltung
GR Ing. Maria Resch

zu 10: Entlassung aus dem öffentlichen Gut – Teilfläche 1, laut Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Karl Strobl, G.Z. 1080, in der KG Markersdorf

In der Vermessungsangelegenheit mit Andreas Kasser, Wohnpark Ost 12/7, 3385 Markersdorf,
Protokoll Gemeinderatssitzung 07/2018

in der Pielachtalstraße, wurde eine Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dipl. Ing. Dr. Karl Strobl, Heßstraße 14, 3100 St. Pölten, G.Z. 1080 erstellt. Für die Durchführung der Verbücherung ist die Entlassung aus dem öffentlichen Gut (Trennstücke 1) der Gemeinde erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Dr. Karl Strobl, Heßstraße 14, 3100 St. Pölten, G.Z. 1080, dargestellte Trennstück 1, im Ausmaß von 1 m² wird aus dem „öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf“ entlassen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *15 Stimmen für den Antrag*

1 Stimmenenthaltung

GR Ing. Maria Resch

zu 11: Straßename

Für die Verbindungsstraße Sportplatzstraße und Falkenstraße (Sportanlage, Jugendsportplatz, Kompostierungsanlage bis zum Lagerplatz der Straßenmeisterei) soll ein Straßename festgelegt werden. Nach eingehender Diskussion wird der Straßename Feldstraße vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Straßenbezeichnungen – Feldstraße – beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 12: Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 die Änderungen und Weiterführung der Gemeindeförderungen laut Gemeindeförderungsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2019 einstimmig beschlossen.

Herr Bürgermeister stellt die Änderungen vor – **Anhang D.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderungen und Weiterführung der Gemeindeförderungen laut Gemeindeförderungsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2019 beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 13: Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 660,1 (Juni 2017) auf 673,6 (Juni 2018) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 2 % erhöhen.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Beschluss gefasst, dass die Wasserbezugsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasseranschlussabgabe an den Index angepasst werden sollen.

Herr Bürgermeister stellt die geänderte Wasserabgabenordnung vor – **Anhang E.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Wasserabgabenordnung beschließen. Die Verordnung tritt mit 01.10.2019 in Kraft.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *11 Stimmen für den Antrag
5 Stimmen gegen den Antrag*

*GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger,
GR Ing. Maria Resch, GR Claus-Jürgen Umgeher, GR Ing. Peter
Morawetz BA MA*

zu 14: Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 660,1 (Juni 2017) auf 673,6 (Juni 2018) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 2 % erhöhen.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Beschluss gefasst, dass die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser und Regenwasser und die Kanalanschlussabgabe für Schmutzwasser und Regenwasser an den Index angepasst werden sollen.

Herr Bürgermeister stellt die geänderte Kanalabgabenordnung vor – **Anhang F**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Kanalabgabenordnung beschließen. Die Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *11 Stimmen für den Antrag
5 Stimmen gegen den Antrag*

*GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger,
GR Ing. Maria Resch, GR Claus-Jürgen Umgeher, GR Ing. Peter
Morawetz BA MA*

zu 15: Subventionen 2019

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Subventionen nach Vorlage eines Ansuchens gewähren.

Verein	Kontonummer	2019
Ruten- u. Pendelvereinigung	1/0600-7770	€ 75,00
Elternverein	1/2190-7770	€ 75,00
Pfadfinder	1/2590-7570	€ 500,00
Pfadfindergilde	1/2590-7571	€ 75,00
Landjugend Markersdorf-Haindorf	1/2590-7570	€ 75,00
Landjugend Sonnwendfeuer	1/2590-7570	€ 500,00
Tennisverein	1/2650-7570	€ 240,00
USC Markersdorf	1/2690-7570	€ 2.500,00
USC Markersdorf - Jugendmannschaft	1/2690-7577	€ 2.250,00
Stockschützen	1/2690-7572	€ 75,00

Stockschützen/Eislaufplatz	1/2690-7572	€	505,00
Union Markersdorf	1/2690-7573	€	250,00
Union Markersdorf - Sprungkasten	1/2690-7573	€	500,00
Sportunion - Schitag	1/2690-7573	€	400,00
Sportunion - Kindermaskenball	1/2690-7573	€	360,00
Marktlauf	1/2690-7573	€	400,00
Pielachtal-Laufcup - Druckkosten	1/2690-7573	€	200,00
Lauftreff 08/16 Markersdorf	1/2690-7574	€	75,00
Union Radrennteam	1/2690-7575	€	400,00
Frauen Aktiv	1/2690-7576	€	75,00
Kath. Bildungswerk	1/3200-7291	€	75,00
Musikkapelle Pielachtaler	1/3210-7770	€	1.500,00
ÖKB Ortsgruppe Markersdorf	1/3690-7570	€	75,00
Die Bäuerinnen	1/3690-7571	€	75,00
Interessengemeinschaft Kunst & Hobby	1/3690-7572	€	300,00
Kirchenchor Markersdorf	1/3900-7290	€	75,00
Kirchenchor Haindorf	1/3900-7290	€	75,00
Fronleichnam Markersdorf	1/3900-7290	€	75,00
Fronleichnam Haindorf	1/3900-7290	€	75,00
Pfarr Markersdorf - Glockensanierung	1/3900-7570	€	1.000,00
Pfarrsenioren	1/4290-7680	€	75,00
Kath. Frauenbew. Markersdorf	1/4290-7680	€	75,00
Kath. Frauenbew. Haindorf	1/4290-7680	€	75,00
Seniorenbund	1/4290-7680	€	75,00
Pensionistenverband	1/4290-7680	€	75,00
Kriegsopferverband	1/4290-7680	€	75,00
Lebenswertes Markersdorf	1/4290-7680	€	75,00
Gesamt		€	13.380,00

Es wird festgelegt, dass die Unterstützung für das Eismachen am Stockschützenplatz dem Stockschützenverein zustehen soll, wenn dieser die Arbeiten durchführt.

Die Subvention für die Jugendmannschaften des USC Markersdorf/NSG Raiba Prinzersdorf wird pro Kind aus der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit € 45,00 festgelegt. Per November 2018 werden 50 Kinder aus dem Gemeindegebiet betreut bzw. trainiert (50 Kinder x € 45,00 = € 2.250,00).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 16: Festsetzung der Steuerhebesätze

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Hebesätze beschließen.

Grundsteuer A 500 v.H.

Grundsteuer B 500 v.H.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 17: Dienstpostenplan

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Dienstpostenplan beschließen.

Dienstpostenplan (gem. Par. 9 z. 6 VRV)

Nr.	Dienst- zweig Nr.	Name des Bediensteten	Verwendungs- Gruppe	Funktions- Gruppe	Personal- zulage
1.	71	Fraunbaum Josef	5	7	ja
2.	85	Pawlik Romana	5	7	nein
3.	85	Punz Isabella	5	---	nein
4.	69 u.71	Birgmayr Stephanie	5	---	nein
5.	85	Dür Thomas	5	---	nein
6.	02	Taschl Johann	5	---	nein
7.	02	Bugl Karl	5	---	nein
8.	12	Roe Hernandez Christa	3	---	nein
9.	12	Schmid Eva	3	---	nein
10.	12	Scharl Claudia	3	---	nein
11.	12	Pöll Tamara	3	---	nein
12.	12	Falkensteiner Michaela	3	---	nein
13.	15	Schütz Andrea	2	---	nein

Gesamt:

VB Entlohnungsschema 1	5
VB Entlohnungsschema 2	8
Ruhe- und Versorgungsempfänger	0

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 18: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2020-2023

Der Voranschlag 2019 war durch 2 Wochen in der Zeit vom **23.11.2018 bis 07.12.2018** während der Arbeitsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht

Der Voranschlag 2019 und der mittelfristige Finanzplan 2020 – 2023 wurden am 29.11.2018 durch den Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen durchgearbeitet.

GGR Mag. Johannes Kern erklärt den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2019 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2020-2023.

Der Voranschlag 2019 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.534.000,00 und im außerordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 1.878.000,00 aus.

An den außerordentlichen Haushalt können € 421.300,00 zugeführt werden.

Für das Haushaltsjahr 2019 sind Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Voranschlag Betriebe der Wasserversorgung in Höhe von € 86.000,00 und Betriebe der Abwasserbeseitigung in Höhe von € 253.700,00 vorgesehen.

Der Gesamtschuldenstand kann von € 4.071.100,00 auf € 4.035.300,00 reduziert werden.

Im Jahr 2019 sind Haushaltsrücklagenzuführungen in Höhe von € 500,00 und Haushaltsrücklagenaufhebungen für den außerordentlichen Voranschlag Hochwasserschutz in Höhe von € 110.000,00 und Wirtschaftshof in Höhe von € 690.000,00 vorgesehen.

Der Gesamtrücklagenstand reduziert sich dadurch von € 1.246.600,00 auf € 447.100,00.

Der Gesamthaftungsstand kann von € 1.396.700,00 auf € 1.333.200,00 reduziert werden.

Im Haushaltsjahr 2020 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.524.400,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 632.500,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2021 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.565.500,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 570.000,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2022 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.612.500,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 658.000,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2023 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.535.100,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 471.800,00 aus.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2019 und den mittelfristigen Finanzplan 2020-2023 in der vorgestellten Form beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *12 Stimmen für den Antrag*

3 Stimmen gegen den Antrag

GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Ing. Maria Resch,

GR Ing. Peter Morawetz BA MA

1 Stimmenenthaltung

GR Claus-Jürgen Umgeher

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2017

des

**Vereins zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und
Co Kommanditgesellschaft**

Markersdorf-Haindorf

Exemplar 1

HLB Intercontrol Austria GmbH
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

1090 Wien, Berggasse 16, +43 1 313 62-0, office@hlb.at
Firmensitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 94562 m, DVR 2108449,
ATU16081308, IBAN AT49 1200 0006 4818 8308, BIC BKAUATWW

GF: Dr. Markus Grün, Dr. Werner Kurz, Dr. Karlheinz Schubert,
Mag. Cornelia Spitzer, Mag. Andreas Urban

www.hlbintercontrol.at

Zweigniederlassungen:
2073 Schrattenthal 1, +43 2946 8344-0, office@hlb.at
GF: Dr. Karlheinz Schubert



1030 Wien, Beatrixgasse 32, +43 1 716 05-0, office1030@hlb.at
GF: Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner
7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 4, +43 2882 620 63-0,
officebgld@hlb.at, GF: Mag. Marina Mollatz LL.M.,
MMag. Dr. Wolfgang Reitsamer
5020 Salzburg, Eberhard Fugger Straße 2a, +43 662 644 524
w.reitsamer@hlb.at, GF: Mag. Marina Mollatz LL.M.,
MMag. Dr. Wolfgang Reitsamer
6020 Innsbruck, Leopoldstraße 39, +43 512 588 048
innsbruck@hlb.at, GF: MMag. Markus Erharter
6800 Feldkirch, Gallmiststraße 13, +43 5522 394 40-0,
office@hlb-vorarlberg.com, GF: MMag. Dr. Martin Bauer,
Dr. Kurt Schreiber, Mag. Stefan Werle

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht	
Bilanz zum 31. Dezember 2017	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	II
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	III
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	IV
Anlagenspiegel	V
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	VI
sonstige Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VII

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

An die Geschäftsführung des
Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft
Markersdorf-Haindorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des

**Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft,
Markersdorf-Haindorf,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns am 28. September 2017 einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß § 68a Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO) iVm den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kapitalistische Personengesellschaft** iSd § 221 UGB.

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs 1 der NÖ GO dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen - mit Ausnahme der in Abs 2 genannten - einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff (UGB), dRGBL. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen, sowie die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs 2 NÖ GO außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenmittelquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs 3 NÖ GO ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat den nach Abs 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des geprüften Lageberichts sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich im Sinne des § 68a NÖ GO um eine gesetzliche Pflichtprüfung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli bis September 2018 überwiegend in unseren Kanzleiräumen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Cornelia Spitzer, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortung und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 UGB gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Mio EUR begrenzt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

1. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

2. Wichtige Verträge und Verpflichtungen

Mit Beschluss vom 12.11.2009 wurde durch die Marktgemeinde die Übertragung der Aufgabe der Bewirtschaftung der Liegenschaft 386, inne liegend in der EZ 629 Grundbuch 19518 Markersdorf sowie das Grundstück mittels Schenkungsvertrag vom 16.2.2010 übertragen.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte auf Basis eines Gutachtens über den Verkehrswert durch Herrn DI Franz Zuser vom Gebietsbauamt St. Pölten.

Der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft vermietet dieses Grundstück an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gemäß dem Mietvertrag vom 14.9.2010. Die Miete wird entsprechend den Vorschriften der Rz 274 Umsatzsteuerrichtlinien ermittelt, wobei die begünstigenden Bestimmungen zur Abschreibungsbemessungsgrundlage angewendet wurden.

Zur Finanzierung des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft wurde eine Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit 2.4.2009 abgeschlossen, die im März 2014 ergänzt wurde.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des

**Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft,
Markersdorf-Haindorf,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bei dieser Prüfung handelt es sich im Sinne des § 68a NÖ GO um eine gesetzliche Pflichtprüfung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die dieser als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit

einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

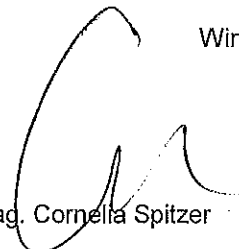
Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

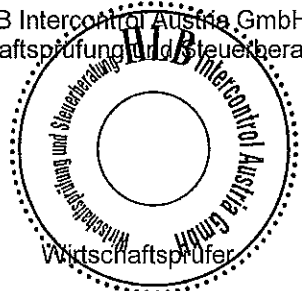
Erklärung


Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 17. September 2018


Mag. Cornelia Spitzer

HLB Intercontrol Austria GmbH
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung


Wirtschaftsprüfer


Dr. Markus Grün

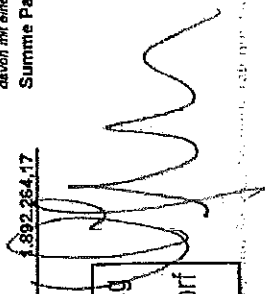
Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Verein zur Erh. und Ern. der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co KG

BILANZ
zum 31.12.2017

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Komplementärkapital		
1. Grundstücke und Bauten	1.853.947,46	1.883.920,57	1. Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschafter	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.992,39	4.409,64	II. Kommanditkapital		
	1.860.939,85	1.888.330,21	1. Bedungene Einlagen	1.000,00	1.000,00
B. Umlaufvermögen			III. Kapitalrücklagen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. nicht gebundene	1.096.071,02	1.093.713,31
1. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	0,00	60,50	IV. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	0,00	-8.666,37
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	196,47	333,09	davon Gewinnvortrag	0,00	-2.764,49
	196,47	393,59		1.097.071,02	1.086.046,94
II. Guthaben bei Kreditinstituten	4.251,57	3.000,55	B. Investitionszuschüsse	404.700,00	411.540,00
	4.448,04	3.394,14	C. Rückstellungen		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	551,31	539,82	1. sonstige Rückstellungen	2.800,00	2.900,00
Summe Aktiva	1.865.939,20	1.892.264,17	D. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	355.857,38	386.308,05
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	31.307,71	30.450,67
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	324.549,67	355.857,38
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.181,60	1.860,00
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.181,60	1.860,00
			3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	13,79	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	13,79	0,00
			4. sonstige Verbindlichkeiten	3.315,41	3.609,18
			davon aus Steuern	0,00	10,08
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.315,41	3.609,18
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	361.368,18	391.777,23
			Summe Passiva	1.865.939,20	1.892.264,17



Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

Verein zur Erh. und Ern. der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co KG

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
01.01.2017 bis 31.12.2017

	2017	%	2016	%
1. Umsatzerlöse	39.495,87	100,0	39.913,52	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge	6.940,00	17,6	7.390,00	18,5
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	30.452,88	77,1	30.506,95	76,4
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	17.069,57	43,2	22.508,41	56,4
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-1.086,58	-2,8	-5.711,84	-14,3
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.016,34	25,4	10.955,81	27,5
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.305,45	26,1	11.143,66	27,9
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-289,11	-0,7	-187,85	-0,5
9. Ergebnis vor Steuern	-1.375,69	-3,5	-5.899,69	-14,8
10. Steuern vom Einkommen	0,23	0,0	2,19	0,0
11. Ergebnis nach Steuern	-1.375,92	-3,5	-5.901,88	-14,8
12. Jahresfehlbetrag	-1.375,92	-3,5	-5.901,88	-14,8
13. Auflösung von Kapitalrücklagen	1.375,92	3,5	0,00	0,0
14. Jahresverlust	0,00	0,0	-5.901,88	-14,8
15. Verlustvortrag	0,00	0,0	-2.764,49	-6,9
16. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	0,00	0,0	-8.666,37	-21,7

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

Beilage III / 1
**Erläuterungen zu Bilanz und
Gewinn- und Verlustrechnung**

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

2900 Aktive Rechnungsabgrenzung

Abgrenzung Versicherung 01.01.2018-30.06.2018 551,31

3090 RSt für Rechts- u. Beratungsaufwand

Prüfung Wirtschaftsprüfer 2017 1.500,00
Jahresabschluss 2017 1.300,00

2.800,00

3520 USt-Zahllast

U 11/2017 - 350,00
U 12/2017 209,42
U 2017 - 55,89

- 196,47

3700 sonstige Verbindlichkeiten

Abgrenzung Zinsen 09.2017-12.2017 3.315,41

3701 Verbindlichkeiten gg Gemeinde

Gutschrift Betriebskosten 2017 13,79

9040 Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschafter

Einlage Arbeitskraft 0,00

9060 Haffeinlage Kommanditist

Einlage laut Firmenbuch 1.000,00

9061 Sacheinlage Gemeinde

Grundstück (67.673m² * EUR 5,00) 338.365,00
Vermessung Grundstück 1.225,00
Vertragskosten 1.533,00
Eintragung Grundbuch 271,00
Investitionen 2008-2009 714.935,75

1.056.329,75

Beilage III / 2
**Erläuterungen zu Bilanz und
Gewinn- und Verlustrechnung**

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

9050 Zuschüsse Gemeinde

Zuschüsse 2017	12.400,00
Verlust 2017	-1.375,92
Ausgleich Vorjahresverluste (2015+2016)	-8.666,37
Stand per 31.12. 2017	<u>2.357,71</u>

9062 Verrechnungskonto Gemeinde

Investitionen 2010-2011 zzgl. Eigenleistungen	932.333,22
Gesamtförderung abzgl. Auflösung	-445.740,00
UVA 11/2011	-1.610,42
UVA 12/2011	-3.535,36
Haft einlage	-1.000,00
EB Darlehenskonto Hypo	-480.636,03
EB Konto Sparkasse	37.572,15
	<u>37.383,56</u>

9551 Investitionszuschüsse Land

Stand 01.01.2017	411.540,00
jährliche Auflösung linear zur ND	-6.840,00
	<u>404.700,00</u>

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	- 66,67 J.
• Außenanlagen	- 20 J.
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 10 J.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Grundstück und Gebäudealtbestand Sportanlage:

Das Grundstück wurde mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis eingebracht, 67.673m² x Euro 5,00 zuzüglich den Vermessungskosten, Vertragskosten und der Kosten für die Eintragung ins Grundbuch eingebracht. Der Altbestand des Gebäudes wurde in Höhe der tatsächlichen Investitionen eingebracht.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	0,00	0,00
Vorjahr	60,50	60,50
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	196,47	196,47
Vorjahr	333,09	333,09
Summe Forderungen	196,47	196,47
Vorjahr	393,59	393,59

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zur Bilanz

Allgemeine Angaben

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2017	Zugänge 31.12.2017	01.01.2017	Abschreibungen Zuschreibungen 31.12.2017	01.01.2017 31.12.2017
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten	2.076.688,58	0,00	192.768,01	29.973,11	1.883.920,57
	2.076.688,58	0,00	222.741,12	0,00	1.853.947,46
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.532,83	3.062,52	2.123,19	479,77	4.409,64
	9.595,35	0,00	2.602,96	0,00	6.992,39

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Summe					
Anlagenspiegel	2.083.221,41	3.062,52	194.891,20	30.452,88	1.888.330,21
	<u>2.086.283,93</u>	<u>0,00</u>	<u>225.344,08</u>	<u>0,00</u>	<u>1.860.939,85</u>

Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 5 UGB:

Die Einlage des Komplementär besteht in der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Am Gewinn und Verlust ist die Kommanditistin allein beteiligt.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	355.857,38	31.307,71	324.549,67	134.294,02	190.255,65
Vorjahr	386.308,05	30.450,67	355.857,38	126.993,18	228.864,20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.181,60	2.181,60	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	1.860,00	1.860,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	13,79	13,79	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	3.315,41	3.315,41	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	3.609,18	3.609,18	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	10,08	10,08	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	361.368,18	36.818,51	324.549,67	134.294,02	190.255,65
Vorjahr	<u>391.777,23</u>	<u>35.919,85</u>	<u>355.857,38</u>	<u>126.993,18</u>	<u>228.864,20</u>

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Aufwendungen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.315,41</u>	<u>3.599,10</u>
	<u>3.315,41</u>	<u>3.599,10</u>

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine neuen Finanzgeschäfte getätigt. Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2017 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2017 - Punkt D Verbindlichkeiten.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:		seit
	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	05.08.2009

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co. Kommanditgesellschaft

Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer

Verein zur Erh. und Ern. der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co KG

ANLAGENSPIEGEL
zum 31.12.2017

	Stand 01.01.2017		Anschaffungs-/Herstellungskosten		Stand 31.12.2017		Stand 01.01.2017		kumulierte Abschreibungen		Stand 31.12.2017		Buchwerte	
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Abschreibungen	Zugänge	Abgänge	01.01.2017	31.12.2017
A. Anlagevermögen														
I. Sachanlagen														
1. Grundstücke und Bauten														
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00	341.394,00	341.394,00
300 Sportanlage	891.210,16	0,00	0,00	0,00	891.210,16	0,00	86.768,19	13.388,14	0,00	0,00	100.136,33	804.441,97	791.073,63	791.073,63
301 Sportanlage Albestand	731.391,41	0,00	0,00	0,00	731.391,41	71.307,26	10.970,32	5.634,65	0,00	0,00	82.277,58	660.084,15	649.113,83	649.113,83
340 Außenanlage Sportstätte	112.693,01	0,00	0,00	0,00	112.693,01	34.692,66	5.634,65	0,00	0,00	0,00	40.327,21	78.000,45	72.365,80	72.365,80
	2.076.688,58	0,00	0,00	0,00	2.076.688,58	192.768,01	29.973,11	0,00	0,00	0,00	222.741,12	1.863.920,57	1.853.947,46	1.853.947,46
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung														
600 Einrichtung Sportanlage	6.532,83	3.062,52	0,00	0,00	9.595,35	2.123,19	479,77	0,00	0,00	0,00	2.602,96	4.409,64	6.992,39	6.992,39
SUMME ANLAGENSPIEGEL	2.083.221,41	3.062,52	0,00	0,00	2.086.283,93	194.891,20	30.452,88	0,00	0,00	0,00	225.344,08	1.888.330,21	1.860.939,85	1.860.939,85

Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG erzielte im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.375,92. Lt. Finanzierungsvereinbarung leistet die Marktgemeinde Zuschüsse, damit die Infrastruktur KG in die Lage versetzt wird ausgeglichen zu bilanzieren.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermögensverwaltung von Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude. Die Liegenschaften werden an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vermietet.

Im Jahr 2017 ist eine Liegenschaft im Betriebsvermögen der KG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Sportanlagengrundstück, wobei darauf eine Sportanlage samt Außenanlagen errichtet wurde. Ein Mietvertrag mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde abgeschlossen. Für das Jahr 2017 betragen die Mieterlöse 28.600,00. Die angefallenen Betriebskosten sowie das Verwaltungskostenpauschale werden an den Mieter weiterverrechnet.

Nachtragsbericht

Keine Angaben erforderlich.

Prognosebericht

Die Mietvorschreibung wird anhand der Gesamtinvestitionen laufend neu kalkuliert. Das Mietverhältnis wird gemäß Rz 274 UStR ausgestaltet.

Finanzinstrumente

Die Investitionen wurden über einen Kredit bei der Hypo Noe Gruppe Bank AG mit einer Laufzeit von 15 Jahren sowie über Zuschüsse der Kommanditistin finanziert.

Kennzahlen gem. § 23 und 24 URG

Die Eigenmittelquote gem. § 23 URG beträgt 75,08 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG beträgt 16,2 Jahre.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor. Die Eigenkapitalquote liegt deutlich über 8 %.

Zur fiktiven Schuldentilgungsdauer ist zu sagen:

Darlehens- und Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten sind laut Gesellschaftsvertrag nur aufgrund einer besonderen Haftungserklärung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zulässig. Die Kreditrückzahlungen erfolgen nicht nur aus dem erzielten Mittelüberschuss der laufenden Geschäftstätigkeit sondern auch über Zuschüsse der Kommanditistin. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist somit stark eingeschränkt.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen und Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem ZuVorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Eriedigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1488 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andersonfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer, b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren, c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenden beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichs- über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf & Co KG
zH Herrn Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Wien, am 29.10.2018
WD/SY

Betrifft: Angebot für die Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2018 bis 2020

Sehr geehrter Herr Bgm. Mag. Ofenauer!

Wir wurden von Ihnen eingeladen, ein Angebot für die Abschlussprüfung des *Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf & Co KG* zu legen. Wir dürfen Ihnen folgendes Angebot unterbreiten:

Basierend auf den bisherigen Kenntnissen über Ihr Unternehmen ergibt sich folgende Kostenschätzung für die Abschlussprüfung 2018:

EUR 1.500,00

Die Kostenschätzung gilt für einen Prüfungszeitraum von 3 Jahren, wobei im 2. und 3. Jahr eine Valorisierung von max. 5 % infolge der Steigerung des Index erfolgen kann. Das Angebot versteht sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer; Reisekosten werden gesondert verrechnet. In der Angebotssumme sind die Prüfberichte in der üblichen Anzahl (2 Stück) erhalten. Es gelten die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Kammer der Wirtschaftstreuhand (AAB 2018).

HLB Intercontrol Austria GmbH
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

1090 Wien, Berggasse 16, +43 1 313 62-0, office@hlab.at
Firmensitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 94562 m, DVR 2108449,
ATU16081308, IBAN AT49 1200 0006 4818 8308, BIC BKAUATWW

GF: Dr. Markus Grün, Dr. Werner Kurz, Dr. Karlheinz Schubert,
Mag. Comelia Spitzer, Mag. Andreas Urban

www.hlabintercontrol.at

Zweigniederlassungen:
2073 Schraftenthal 1, +43 2946 8344-0, office@hlab.at
GF: Dr. Karlheinz Schubert



1030 Wien, Beatrixgasse 32, +43 1 716 05-0, office1030@hlab.at
GF: Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner
7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 4, +43 2682 620 63-0,
officebgld@hlab.at, GF: Mag. Marina Mollatz LL.M.,
MMag. Dr. Wolfgang Reilsamer
5020 Salzburg, Eberhard Fugger Straße 2a, +43 662 644 524
w.reilsamer@hlab.at, GF: Mag. Marina Mollatz LL.M.,
MMag. Dr. Wolfgang Reilsamer
6020 Innsbruck, Leopoldstraße 39, +43 512 588 048
innsbruck@hlab.at, GF: MMag. Markus Erharter
6800 Feldkirch, Gallmiststraße 13, +43 5522 394 40-0,
office@hlab-vorarlberg.com, GF: MMag. Dr. Martin Bauer,
Dr. Kurt Schreiber, Mag. Stefan Werle

Schreiben vom 29.10.2018
Seite 2

Wenn sich die Struktur und/oder der Geschäftsumfang der Gesellschaft gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert (zB zusätzliche Mietobjekte oder Sanierungen in wesentlichem Umfang), wird das Prüfungshonorar angepasst bzw. ein neues Angebot erforderlich.

Wir gehen davon aus, dass die Unterlagen vollständig überreicht werden, und die Prüfung ohne wesentliche Verzögerungen durchgeführt werden kann.

Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot erstellt zu haben und würden uns über eine Zusammenarbeit sehr freuen.

Falls Sie mit unserem Angebot einverstanden sind, ersuchen wir Sie, dieses zu unterfertigen und eine Kopie an uns zu retournieren. Nach Erhalt des unterzeichneten Angebots werden wir Ihnen den Prüfungsvertrag übermitteln.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

mit freundlichen Grüßen

HLB Intercontrol Austria GmbH
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung



Mag. Cornelia SPITZER

Beilagen erwähnt

Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit dem Angebot und den Allgemeinen Auftragsbedingungen im vorstehend angeführten Umfang.

Datum und firmenmäßige Zeichnung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die
Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum
anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung)
vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung
erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber
beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a)
genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört
dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den
Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner
betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der
rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die
von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen
der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag
zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten
schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen.
Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von
Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem
Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die
Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt
gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese
Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese
werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute hatten nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der

Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 f. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit dem in Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreibender, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur

die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf,
im Folgenden Vermieterin genannt, einerseits

und

2. **Kerstin Kreamsner**, geb. 07.11.1976,
Martingasse 3/10, 3385 Markersdorf,
im Folgenden Mieterin genannt, andererseits

wie folgt:

I. Mietgegenstand

1.1. Mietgegenstand ist das ehemalige Feuerwehrhaus (Verwaltungstrakt laut beiliegendem Plan) im Erdgeschoss des Hauses 3385 Markersdorf, Feuerwehrgasse 1, bestehend aus Verkaufslokal, Büro, Lagerraum und Sanitäräume.

1.2. Die Nutzfläche beträgt ca. 87 m².

1.3. Der Mieterin wird auch die Benützung der zur äußeren Geschäftsbezeichnung der Betriebsstätte benötigten Außenfläche des Mietgegenstandes in einem ortsüblichen Ausmaß und in einer für das Erscheinungsbild des Hauses charakteristischen Weise eingeräumt.

1.4. Der Mietgegenstand ist zudem in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen / Geschäftsräumlichkeiten gelegen und fällt daher gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 MRG nicht in den Anwendungsbereich des MRG.

Die Vertragsparteien unterstellen dieses Vertragsverhältnis auch dann nicht dem MRG, wenn im Folgenden einzelne Bestimmungen des MRG in analoger Weise für anwendbar erklärt werden.

1.5. Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet den zu Pkt. I. 1.1. bezeichneten Mietgegenstand wie folgt: Das Geschäftslokal im Erdgeschoss dient ausschließlich zu

Geschäftszwecken. Der Geschäftszweck bezieht sich ausschließlich auf den Betrieb eines Textilhandels und Postpartners. Jede Änderung des Verwendungszwecks bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine ohne solche Zustimmung erfolgte Änderung des Geschäftszweckes sowie Nutzung des Geschäftslokals berechtigt die Vermieterin auch innerhalb der Kündigungsverzichtsfrist zur Auflösung des Mietverhältnisses.

1.6. Festgestellt wird, dass die Mieterin diesen Mietvertrag als Unternehmer im Sinn des KSchG abschließt.

II. Vertragsdauer

2.1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monatsletzten jeweils durch eingeschriebenen Brief aufgekündigt werden, wobei das Kündigungsschreiben vor Beginn der Kündigungsfrist dem Kündigungsgegner zugestellt worden sein muss. Die Zustellung hat jeweils an die eingangs dieses Vertrages angeführte Zustelladresse zu erfolgen, es sei denn, ein Vertragspartner gibt dem anderen mittels eingeschriebenen Briefes eine abweichende Zustelladresse bekannt.

2.3. Die Vermieterin ist aber berechtigt, die (vorzeitige) Aufhebung des Mietvertrages aus den in diesem Vertrag bezeichneten Gründen sowie aus den Gründen des § 1118 ABGB auch während der Frist für den Kündigungsverzicht zu erklären.

III. Mietzins

3.1. Der monatliche Mietzins besteht aus

- dem Hauptmietzins netto und
- den auf das Mietobjekt entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben € 500,00

3.2. Die zuletzt genannten Kosten betreffen sämtliche Auslagen, insbesondere

a) Wasser- und Kanalbenützungsgebühren, Grundsteuern und allfällige Bodenwertabgaben, Kosten für die Mülltrennung, Müllabfuhr inklusive Altpapierbeseitigung und Beseitigung sonstiger Reststoffe wie Altglas etc., Entsorgung von Abfällen, die nicht durch die Müllabfuhr entsorgt werden, Kosten für Schädlingsbekämpfung und die Behebung von Kanalverstopfungen, Kosten der Kaminkehrung, Kosten für den Betrieb und die Erhaltung der elektrischen Einrichtungen des Objekts und aller angeschlossenen Nebenanlagen einschließlich Kosten des erforderlichen Ersatzes von Beleuchtungskörpern sowie für das Objekt eventuell vorgeschriebenen Gebrauchsgebühren.

b) Kosten für den Betrieb und die Erhaltung aller technischen Einrichtungen, wie Heizung, Be- und Entlüftung, Klimatisierung, Warmwasser- und Aufzugsanlagen sowie die der Ausstattung und Verschönerung des Objekts dienenden Einrichtungen samt ihrer Wartung.

- c) Kosten der Betreuung und Wartung der Innen- und Außenanlagen, etwaige Bewachung und dgl.
- d) Reinigung, Schneeräumung und Streupflicht, soweit diese Verpflichtungen der Vermieterin zukommen.
- e) Kosten aller abgeschlossenen Versicherungen.
- f) Kosten für die Hausverwaltung.

3.3. Telefon, Internet, etc. gehen zu Lasten der Mieterin und sind von diesem direkt mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.

3.4. Die Mieterin verpflichtet sich, zuzüglich zum Mietzins die Umsatzsteuer zu bezahlen, die die Vermieterin jeweils vom Mietzins zu entrichten hat. Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Vermieterin berechtigt ist, bei Erhöhungen des Steuersatzes die jeweils erhöhte Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

3.5. Mietzins und Umsatzsteuer sind im Vorhinein jeweils bis zum 10. eines jeden Kalendermonats, ab 01.02.2019 zur Zahlung fällig und spesenfrei auf ein von der Vermieterin zu benennendes Konto anzuweisen.

3.6. Der Hauptmietzins von 500,00 wird ab 01.01.2019 wertgesichert. Der vereinbarte Betrag verändert sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2017 oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat 01/2019 verlautbarte Indexzahl. Dabei sind Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen, als sie 5 % des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen. Bei Überschreitung wird die gesamte Veränderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

Erhöhungen aus der Wertsicherung hat die Vermieterin durch eine spätestens sechs Monate nach Vorschreibung des erhöhten Zinses vorzulegende Abrechnung nachzuweisen.

Die sich aus der Wertsicherung ergebenden einzelnen Ansprüche verjähren in drei Jahren. Erfolgt die Geltendmachung der Erhöhung des Hauptmietzinses aufgrund der Wertsicherung durch die Vermieterin über einen längeren Zeitraum nicht, liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung des Hauptmietzinses.

IV. Benützungsrecht / Instandhaltung

4.1. Bei Übergabe des Bestandsobjekts werden die Vertragsteile ein gesondertes Protokoll verfassen, in dem der Mieter unter allfälliger Anführung von Mängeln zu bestätigen hat, dass das Bestandsobjekt in einem guten und brauchbaren Zustand übernommen wurde. Allfällige

Mängel müssen spätestens bei Übergabe des Mietgegenstandes gerügt werden, widrigenfalls sie im Weiteren von der Mieterin nicht mehr geltend gemacht werden können.

4.2. Die Vermieterin übernimmt im Übrigen keine Gewähr für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Eignung oder einen bestimmten Ertrag des Mietobjektes. Die Mieterin hat das Mietobjekt besichtigt und für die in Pkt. I., 1.5., dieses Vertrages bezeichneten Zwecke tauglich befunden.

4.3. Die Mieterin ist berechtigt, den Bestandgegenstand unter Berücksichtigung des zu Pkt. I., 1.5., vereinbarten Verwendungszweckes dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Sie hat den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte zu warten und instand zu halten. § 1096 ABGB wird abbedungen und verpflichtet sich die Mieterin, den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages im Zustand wie übernommen unter Berücksichtigung einer mit dem ordentlichen Gebrauch verbundenen natürlichen Abnutzung zurückzustellen. Die Mieterin verpflichtet sich, ernste Schäden des Hauses unverzüglich der Vermieterin zu melden.

Kommt die Mieter den Verpflichtungen nach diesem Vertragspunkt nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, sämtliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten auf Kosten der Mieterin durchführen zu lassen. Die Mieterin ist verpflichtet, die Vermieterin hinsichtlich dieser Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4.4. Die Mieterin ist bei Benützung des Bestandobjekts verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere jedoch bau- und gewerberechtliche Vorschriften, einzuhalten. Soweit die Vermieterin den Behörden gegenüber für die Einhaltung derartiger Vorschriften verantwortlich ist, wird die Mieterin über Aufforderungen der Vermieterin unverzüglich alle Maßnahmen treffen, die zur Einhaltung derartiger Vorschriften notwendig sind. Die Mieterin wird die Vermieterin, insbesondere auch gegenüber allfälligen Ansprüchen dritter Personen (Anrainer, etc.), schad- und klaglos halten.

4.5. Die Mieterin erklärt, aus allfälligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen des Aufzugs, an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen etc. keinerlei Rechtsfolgen gegen die Vermieterin abzuleiten.

4.6. Die Mieterin hat der Vermieterin oder den von dieser beauftragten Personen das Betreten des Mietgegenstandes nach Voranmeldung, in wichtigen Gründen auch ohne solche, jederzeit zu gestatten.

4.7. Die Mieterin haftet für sämtliche Schäden am Bestandsgegenstand als auch am Haus Feuerwehrgasse 1, 3385 Markersdorf, die durch das Verhalten der Mieterin, ihrer Dienstnehmer, Erfüllungsgehilfen, Besucher, Kunden, Lieferanten etc, entstehen. Tritt ein Schaden auf, so hat die Mieterin zu beweisen, dass sie diesen nicht verursacht hat.

4.8. Die Mieterin hat das Recht, an der Außenseite des Hauses Feuerwehrgasse 1, 3385 Markersdorf, Werbeanlagen (Werbefafeln) nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin sowie Einholung allfälliger behördlicher Genehmigungen auf Bestandsdauer anzubringen. Diese sind

bei Beendigung des Mietvertrages, aus welchem Rechtsgrund immer, unter Wiederherstellung des Vorzustandes zu entfernen.

V. Änderungen des Mietgegenstandes

5.1. Sämtliche Veränderungen des Mietgegenstandes durch die Mieterin, in welcher Form immer, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden.

Die Mieterin verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen am Mietgegenstand der Vermieterin rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderung vornehmen sollen. Die Arbeiten dürfen nur von behördlich befugten Gewerbsleuten geplant und durchgeführt werden. Die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen (insbesondere bau- und gewerbebehördlicher Art) sind vorab einzuholen. Sämtliche dabei entstehenden Aufwendungen gehen ohne Anspruch auf Rückersatz gegen die Vermieterin zu Lasten der Mieterin.

5.2. Die durch oder im Zusammenhang mit Veränderungen (insbesondere Bauführungen) durch die Mieterin entstehenden Schäden am Mietgegenstand bzw. am Haus Feuweggasse 1, 3385 Markersdorf, hat die Mieterin ohne Rücksicht auf das der Beschädigung zugrunde liegende Verschulden, selbst bei Verursachung durch dritte Personen, zu ersetzen und diesbezüglich die Vermieterin, auch hinsichtlich Ansprüche dritter Personen, schad- und klaglos zu halten. Hinsichtlich der Beweislast gilt Pkt. IV., 4.7. dieses Vertrages.

5.3. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt geräumt von allen im Eigentum der Mieterin stehenden Fahrnissen und mit sämtlichen Schlüsseln und in gereinigten korrekten Zustand zurückzugeben. Erforderliche Renovierungsarbeiten gehen zu Lasten der Mieterin und sind von dieser binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Den mit der Räumung verbundenen Kostenaufwand hat die Mieterin zu tragen. Es steht der Mieterin kein Anspruch auf Beistellung eines Ersatzobjektes zu.

5.4. Sollte die Mieterin Investitionen getätigt haben, steht ihr bei Beendigung des Mietverhältnisses kein Anspruch auf Ersatz zu. Die Vermieterin hat das Wahlrecht, entweder das Mietobjekt im geänderten Zustand unentgeltlich zu übernehmen oder von der Mieterin die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf ihre Kosten zu begehren. Davon abweichende Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich festgehalten werden.

VI. Untervermietung / Weitergabe

Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung, Verpachtung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Übertragung eines Unternehmens (Unternehmensveräußerung oder –verpachtung, etc.) oder durch Gründung einer Gesellschaft bzw. Eintritt in eine solche unter Einbringung der Mietsache bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

VII. Aufrechnungsverbot

Die Mieterin ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Vermieterin mit dem Mietzins aufzurechnen.

VIII. Verkehrssicherungspflichten

8.1. Die Mieterin übernimmt die der Vermieterin nach § 93 StVO obliegenden Anrainerverpflichtungen sowie überhaupt sämtliche das Mietobjekt betreffenden Verkehrssicherungspflichten. Er tritt als durch Rechtsgeschäft Verpflichteter an die Stelle der Vermieterin; dies auch hinsichtlich der allgemeinen Teile der Liegenschaft sowie allenfalls prekaristisch überlassenen Freiflächen.

8.2. Werden die Vermieterin aufgrund einer Verletzung dieses Vertragspunktes dennoch in Haftung gezogen, hält die Mieterin sie schad- und klaglos.

IX. Kosten und Gebühren

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf das Mietobjekt entfallende Mietzins einschließlich Umsatzsteuer pro Jahr Euro 3.600,00 beträgt.

X. Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag werden zwei Urschriften errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

XI. Schlussbestimmungen

11.1. Die Mieterin verzichtet darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen.

11.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Inhalt und Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.3. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Markersdorf, am

Richtlinien

zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen

A) Allgemeines:

1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf kann auf Antrag für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen.
3. Die Zuerkennung und Auszahlung der Förderungen erfolgt vorbehaltlich der Bedeckung im Gemeindehaushalt und richtet sich nach den für diese Zwecken vorgesehenen Budgetmitteln. Förderungen unter € 50,00 werden nicht zur Auszahlung gebracht.
4. Ansuchen sind formlos oder mit den am Gemeindeamt aufliegenden Formblättern zu stellen.
5. Bei offenen Abgabeforderungen kann keine Förderung gewährt werden.

B) Förderungen:

- I. Förderung für die Errichtung von alternativen Zentralheiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Durchführung von Thermografieaufnahmen, sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen.
- II. Möglichkeit der Ratenzahlungen von bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, Einhebungskostenersatz bei Einziehungsaufträgen.
- III. Kinder und Familienförderung
- IV. Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen
 - a. Förderung für die Aufnahme von Lehrlingen
 - b. Förderung für Arbeitsplatzschaffung
- V. Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung
- VI. Wohnbauförderung der Gemeinde

I) Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen:

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anschaffung von

- 1.1. Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Gebäuden
- 1.2. alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (mit z.B. Pellets, Hackgut, Erdwärme, Stückgut, nachwachsende Rohstoffe,...)
- 1.3. Anschluss an eine Nahwärmanlage
- 1.4. Photovoltaikanlagen (Inselbetrieb oder netzgekoppelt), die der Stromerzeugung für den hauseigenen Bedarf und/oder der Einspeisung in das Versorgungsnetz der EVN dienen.
- 1.5. die Durchführung von Thermografieaufnahmen

2. Art und Höhe des Zuschusses:

- 2.1. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.
- 2.2. Der Zuschuss beträgt bei Solaranlagen, alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Anschluss an eine Nahwärmanlage und Photovoltaikanlagen (Punkt 1.1 bis 1.4) 20 % der Errichtungskosten (Anschlusskosten), max. 300 € pro Anlagenteil. Die Gesamtförderung für Anlagen auf einem Grundstück beträgt maximal 600 €. Eine neue Förderung kann erst frühestens nach 10 Jahren nach der letzten Förderung beantragt werden.
- 2.3. Der Zuschuss für die Durchführung von Thermografieaufnahmen beträgt 50 % je Aufnahme, max. 50 €.

3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

- 3.1. Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben oder diesen (nach Fertigstellung des Bauvorhabens) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf begründen wollen.
- 3.2. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt bzw. betrieblich genutzt werden.

4. **Sonstige Voraussetzungen:**

~~4.1. Anzeige/Meldebestätigung oder baubehördliche Bewilligung der Anlage für die der Zuschuss beantragt wird, sofern, eine Melde-, Bewilligungs- oder Anzeigepflicht besteht. baubehördliche Bewilligung oder~~

~~Anzeigebestätigung über die Anlage, für die ein Zuschuss beantragt wird~~
4.2.4.1. ~~Photovoltaikanlagen sind der Baubehörde schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden. Ein Elektroprüfbericht ist anzuschließen.~~

4.3.4.2. Rechnung über eine durchgeführte Thermografieaufnahme.

5. **Ansuchen:**

5.1. Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Anlage oder die Thermografieaufnahme einzubringen.

5.2. Dem Ansuchen sind als Nachweis saldierte Rechnungen anzuschließen.

6. **Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

7. **Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

8. **Auszahlung:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung entsprechend baurechtlicher Vorschriften auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9. **Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

10. **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

10.1. Diese Richtlinie gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

II) Ratenzahlung von Gemeindeabgaben und Vergütung von Einhebungskosten bei Einziehungsaufträgen:

1. Gegenstand

1.1. Ratenzahlungen:

1.1.1. Für bescheidmäßig vorgeschriebene einmalige Abgaben (Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wasseranschlussabgabe) besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.

1.1.2. Eine Bewilligung zur Ratenzahlung kann maximal für 50 % des vorgeschriebenen Betrages für maximal 6 Monate ab Fälligkeit gewährt werden. Gemäß § 212b Z.1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

1.2. Vergütung von Einhebungskosten bei Einzugsermächtigung:

1.2.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für laufende Gemeindegebühren (Kanalbenützung- Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr) einen Nachlass auf die Einhebungskosten in der Höhe von 3 % der zu entrichtenden Gebühr.

2. Persönliche Voraussetzungen

Ansuchen können von Einzelpersonen und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben, gestellt werden.

3. Ansuchen:

Ratenzahlung nach Punkt 1.1 wird nur über schriftliches Ansuchen durch den Abgabepflichtigen gewährt.

4. Zuständigkeit:

Die Genehmigung der einzelnen Ansuchen um Ratenzahlung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

III) Kinder und Familienförderungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Geburtensparbuch:

1.1.1. Anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine Geburtengabe in Höhe von 100€.

1.2. Windelsäcke:

1.2.1. Familien erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 5 Stk. Restmüllsäcke á 60 l zusätzlich pro Jahr.

1.2.2. Die Ausgabe erfolgt einmalig anlässlich der Geburt (15 Restmüllsäcke) oder anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung anteilmäßig für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes.

2. Persönliche Voraussetzungen

Zuschusswerber können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz und den Hauptwohnsitz des Kindes, für das die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Förderungen beantragt werden, in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

3. Ansuchen:

Ansuchen können formlos gestellt werden, z.B. mündlich anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung des Kindes.

4. Zuständigkeit:

Die Genehmigung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

IV) Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Lehrlingsausbildungsförderung

- 1.1.1. Als Betriebsförderung, insbesondere für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf welche einen Lehrling aufnehmen, eine jährliche Förderung – befristet auf die Dauer der Lehrzeit - in Höhe von € 150,00 / Jahr gewährt.
- 1.1.2. Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizuschließen.

1.2 Betriebsansiedelungs- und Neugründungsförderung

- 1.2.1 Betriebe, die sich neu in der Gemeinde ansiedeln oder in der Gemeinde neu gegründet werden können eine Förderung erhalten.
- 1.2.2 Die Höhe der Förderung ist an die Kommunalsteuer gekoppelt und beträgt 50 % der tatsächlich einbezahlten Steuer und wird auf maximal 3 Jahre gewährt.
- 1.2.3 Die Verrechnung erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein.

1.3 Förderung von Arbeitsplatzschaffung

- 1.3.1 Ab dem Jahr 2009 fördert die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Gemeindegebiet bestehende Betriebe bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.
- 1.3.2 Basis der Förderung ist die Kommunalsteuer.
- 1.3.3 Die Förderung beträgt 50 % von der Differenz der Kommunalsteuer im Antragsjahr zur Kommunalsteuer im Vorjahr.

2. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Ansuchen können von Einzelfirmen und juristischen Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

3. Sonstige Voraussetzungen:

Ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Kommunalsteuer.

4. Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Ablauf des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt wird, einzubringen.

5. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Zuständigkeit:

Die Genehmigung der einzelnen Förderansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

7. Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers.

8. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

V) Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung

1. Gegenstand der Förderung

Zuschuss zur Gestaltung des öffentlichen Gutes zwischen der baubehördlich bewilligten Einfahrt auf das Baugrundstück und der Fahrbahn der vorbeiführenden öffentlichen Straße (Einfahrtsbereich), wenn die Eigentümer des Baugrundstückes oder Gebäudes den Einfahrtsbereich selbst gestalten und diese Fläche mit einer Pflasterung versehen.

2. Höhe der Förderung

2.1. Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss in Höhe von € 15,--/m².

2.2. Die geförderte Fläche ergibt sich aus einer maximalen Länge (Einfahrts- bzw. Eingangsbereich) von 4 lfm und der jeweils vorhandenen Breite (von der Grenze des Privatgrundstückes bis zum Rand der bestehenden Fahrbahn bzw. des bestehenden Gehsteiges). Maximal jedoch in Summe 24 m².

3. Persönliche Voraussetzungen

Ansuchen können von Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

4. Sonstige Voraussetzungen

4.1. Andere als die von der Gemeinde vorgenommene Gestaltung des öffentlichen Gutes (z.B. Pflasterung statt Asphaltierung) durch den Eigentümer des Baugrundstückes bzw. des Gebäudes (z.B. bei Baurechtsgründen).

4.2. Der unter Punkt 1 beschriebene Einfahrtsbereich bleibt samt des eingebauten Belages öffentliches Gut.

5. Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

6. Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers nach Abschluss der Bauarbeiten, für die die Förderung beantragt wird.

7. Zuständigkeit:

Die Genehmigung von Ansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

VI) Wohnbauförderung

Errichtung Eigenheim

- 1.1. Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung sind schriftlich, frühestens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.2 a) und b) und spätestens ein Jahr nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, an den Gemeindevorstand zu richten und von diesem zu behandeln.
- 1.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
 - a) Die Errichtung eines Eigenheimes mit maximal 2 Wohneinheiten, (gemäß Definition nach den Richtlinien der Landeswohnbauförderung LGBl. 8300 in der jeweils geltenden Fassung) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf aufgrund eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides.
 - b) Im Zusammenhang mit Pkt. 1.2. a) das Vorliegen einer rechtskräftigen Verschreibung der Aufschließungsabgabe im Sinne § 38 NÖ.BO 1996 oder der Ergänzungsabgabe im Sinne § 39 NÖ. BO 1996 sowie die erfolgte vollständige Entrichtung (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).
 - c) Die fristgerechte Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn und die gleichzeitige Begründung des Hauptwohnsitzes durch den/die Antragsteller in dem zu fördernden Eigenheim.
- 1.3. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in Höhe von 10% der vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe bei Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung 1996 innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn.
- 1.4. Auszahlung der Förderung:
Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.2.a) bis c).
- 1.5. Zuständigkeit:
Die Genehmigung von Ansuchen obliegt dem Gemeindevorstand.
- 1.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat für entrichtete Aufschließungsabgaben/Ergänzungsabgaben, bei denen der am 01.04.2012 gültige Einheitssatz angewendet wurde.

C) Die Richtlinien I) bis VI) gelten bis 31.12.20198.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2017.



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am ~~11~~10. Dezember 201~~7~~8 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € ~~6,43~~ 6,56 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.010.761,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.433 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 fest-

gesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 46,82 17,16 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	<u>46,82 17,16</u>	<u>50,46 51,48</u>
17	<u>46,82 17,16</u>	<u>285,94 291,72</u>

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € ~~1,49~~ 1,52 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 2. von 1. Jänner bis 31. März
 3. von 1. April bis 30. Juni
 4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 4. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.10.~~2018~~ 2019 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

.....

Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

angeschlagen am: ~~12.12.2017~~ 11.12.2018

abzunehmen am: ~~27.12.2017~~ 27.12.2018

abgenommen am:



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am 10.11. Dezember 2017~~8~~ beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € ~~12,34~~ 12,59 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.971.738,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 22.164 ~~zugrundegelegt~~zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € ~~3,80~~ 3,88 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.898.020,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 6.373 ~~zugrundegelegt~~zugrunde gelegt.

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Schmutzwasserkanal: | € 4,95 <u>1,99</u> |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 4,95 <u>1,99</u> |

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals in der KG Mannersdorf (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,102 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind ~~im~~ vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: ~~12.12.2017~~ 11.12.2018

abzunehmen am: ~~27.12.2017~~ 27.12.2018

abgenommen am:

Mag. Friedrich Ofenauer

Bürgermeister